

SATZUNG

des

KV Stadtgarde Bad Neustadt a. d. Saale 1980

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der Verein führt den Namen KV Stadtgarde Bad Neustadt a. d. Saale 1980
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 1.3 Er hat seinen Sitz in Bad Neustadt a. d. Saale
- 1.4 Geschäftsjahr ist Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der KV Stadtgarde 1980 mit Sitz in Bad Neustadt a. d. Saale verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist Förderung der Jugendpflege, Förderung der körperlichen Ertüchtigungen durch Leibesübungen (Spiel und Tanzsport, der turniermäßig betrieben wird) und Förderung der Erziehung und Volksbildung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergnügen begünstigt werden.
- 2.5 Er enthält sich jeder politischen und konfessionellen Betätigung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der KV Stadtgarde Bad Neustadt a.d.Saale hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen sowie von juristischen Personen, Vereinigungen und Körperschaften erworben werden.
- 3.2 Die Aufnahme in dem Verein ist durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zu beantragen. Bei Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren mit unterzeichnet der gesetzliche Vertreter. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand für den Verein endgültig mit Stimmenmehrheit.
- 3.3 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die natürlichen Mitglieder oder die bevollmächtigten Vertreter von juristischen Personen, Vereinigung und Körperschaften haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie können wählen und gewählt werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 4.2 Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und in einer Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht worden ist.
- 4.3 Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins zu fördern sowie die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten.
- 4.4 Insbesondere haben die Mitglieder zu beachten:
 - 4.4.1 dass die den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachkommen.
 - 4.4.2 dass sie das Vereinseigentum pfleglich behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet,
 - 5.1.1 bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 5.1.2 bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristischen Personen, Verbänden und Vereinigungen durch Auflösung, Erlöschung, Austritt oder Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss spätestens am dritten Werktag des letzten Vierteljahres beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- 5.3 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied wegen ehrenrührigen Verhaltens oder wegen Handlungen ausgeschlossen werden, die in gröblicher Weise gegen die Ziele oder Interessen des Vereines verstoßen. Ferner kann ausgeschlossen werden, wer das Ansehen des KV Stadtgarde a. d. Saale in gröblicher Weise geschädigt hat. Nicht erlaubt ist es, außerhalb von geschlossenen Veranstaltungen des Vereins Uniformteile und Kostüme der Garde zu tragen. Ein Verstoß diesbezüglich kann nach zweimaligem Ermahnen Ausschluss aus dem Verein führen. Ausschlussgrund ist ferner ein Beitragsrückstand von mehr als 24 Monaten.
- 5.4 Zu einem Ausschlussantrag ist das Mitglied in angemessener Weise zu hören. Gegen den Ausschlussbeschluss ist Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Die Mitgliederrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde. Die Beschreitung des Rechtswegs ist ausgeschlossen.
- 5.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied die Uniform sowie alle vereinseigenen Sachen dem Vorstand zurückzugeben.

§ 6 Organe

- 6.1 Die Organe des KV Stadtgarde Bad Neustadt a.d.Saale 1980 sind:
 - 6.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 6.1.2 der Vorstand
 - 6.1.3 der Beirat
 - 6.1.4 der Arbeitsausschuss
 - 6.1.5 die Generalversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KV Stadtgarde Bad Neustadt a. d. Saale. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand, dem Beirat und dem Arbeitsausschuss zugewiesen sind, durch sie geordnet.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 7.3 Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist jedoch die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder
- 7.4 Jedes ordentliche Mitglied, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand unter Angaben der Tagesordnung schriftlich erfolgen und drei Wochen vor dem Versammlungstag zur Post gegeben werden.
- 7.5 Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angaben des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- 7.6 Die Jahresmitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen, und zwar spätestens im Zeitraum von 4 Wochen nach Faschings Ende. Zu dieser Jahresmitgliederversammlung hat der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht abzugeben.
- 7.7 Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Bei jeder Jahresmitgliederversammlung ist über die Entlastung des Schatzmeister und der Vorstandschaft zu beschließen.
- 7.8 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnet ist.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
 - 8.1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 8.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 8.1.3 dem Schatzmeister
- 8.2 Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - 8.2.1 die Leitung der Mitgliederversammlungen, der Generalversammlung, der Beiratssitzung, der der Sitzung des Arbeitsausschusses.
 - 8.2.2 Der Vollzug der von den Mitgliederversammlung, der Generalversammlung und der vom Beirat gefassten Beschlüsse.
- 8.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne des § 26 BGB) durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- 8.4 Der Schatzmeister leitet die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins. Ihn unterstützt dabei der Kassier. Der Schatzmeister und der Kassier haben insbesondere für die Einbeziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und die den Bedürfnissen des Vereins und den behördlichen Auflagen entsprechend Bücher zu führen.
- 8.5 Der Vorstand wird in der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Kommt eine Wahl nicht zustande, führt

der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Beirat

9.1 Der Beirat besteht aus:

- 9.1.1 dem Vorstand
- 9.1.2 dem Schriftführer (= Protokollführer)
- 9.1.3 dem stellvertretenden Schriftführer
- 9.1.4 dem 1. Kassier (= Schatzmeister)
- 9.1.5 dem 2. Kassier
- 9.1.6 der Sprecherin der weiblichen Garde
- 9.1.7 der Gardetrainerin

9.2 Der Beirat wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleibt für 3 Jahre im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

9.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann der 1. Vorsitzende ein Vereinsmitglied als Vertreter bestimmen. Dieses Mitglied ist dann nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt und muss von dieser dann bestätigt werden.

9.4 Alle Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

9.5 Es ist nicht zwingend, dass alle Posten besetzt sein müssen.

§ 10 Der Arbeitsausschuss

10.1 Der Arbeitsausschuss besteht aus:

- 10.1.1 dem Vorstand
- 10.1.2 dem Beirat
- 10.1.3 bis zu 3 weiteren Mitgliedern, die nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden bestimmt werden können.

10.2 Der Arbeitsausschuss wird in der Jahreshauptversammlung vom 1. Vorsitzenden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

10.3 Der Arbeitsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend ist.

10.4 Aufgabe des Arbeitsausschusses ist es, den Beirat in allen Arbeiten und Angelegenheiten des Vereins zu unterstützen und zu beraten, sowie gemeinsam mit ihm den Haushalt zu schließen

10.5 Die Sitzungen des Arbeitsausschusses werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen und geleitet. Der 1. Vorsitzende hat eine Arbeitsausschusssitzung einzuberufen, wenn mindestens 3 Arbeitsausschussmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

10.6 Es ist nicht zwingend, dass alle Stellen besetzt sein müssen.

§ 10 a Die Generalversammlung

- a) die Generalversammlung hat die Aufgabe alle 3 Jahre den gesetzlichen Vorstand und den Beirat zu wählen.
- b) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

- c) Die Generalversammlung ist vom Vorstand durch Rhön- und Saalepost und durch Aushang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

§ 11 Kassenprüfung

- 11.1 Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Jahresmitgliederversammlung drei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder den Beirat, jedoch dem Arbeitsausschuss angehören.
- 11.2 Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen kommissarischen Kassenprüfer bestellen.
- 11.3 Die Aufgaben der Kassenprüfer bestehen in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Schatzmeisters und der Kassiere hinsichtlich der Kassen- und Geldverwaltung sowie der Überprüfung der Vollzähligkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege. Die Kassenprüfer sind berechtigt, zu jeder Zeit die Kasse stichprobenweise zu prüfen. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Überprüfung dem Vorstand und der Jahresmitgliederversammlung bekannt zu geben, bevor letztere dem Schatzmeister entlasten.

§ 12 Haftung

- 12.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind, haftet nur das Vereinsvermögen.
- 12.1 Irgendeine Haftung des Vereins, die sich aus der Nachbarschaftshilfe ergeben könnte, ist soweit rechtlich möglich, ausgeschlossen.

§ 13 Ehrungen, Beförderungen und Ordensverleihungen

- 13.1 Ehrungen, Beförderungen und Ordensverleihungen werden dem Vorstand und Beirat vorgeschlagen. Sie werden in einer gemeinsamen Sitzung beider Organe mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wobei Stimmengleichheit die Stimmer des 1. Vorsitzenden dem Ausschlag gibt.
- 13.2 Orden sollen nur an solche Personen verliehen werden, die sich während der Campagne für die Zeile des Vereins gem. § 2.1 besonders eingesetzt und verdient gemacht haben.
- 13.3 Über zuge dachte Ehrungen und Orden von Dachorganisationen entscheidet allein der Vorstand.
- 13.4 Zu Ehrenmitgliedern könne Vereinsmitglieder ernannt werden,
- 13.4.1 die mindesten 10 Jahre dem Verein angehören und während dieser Zeit mindestens 5 Jahre aktiv tätig waren.
- 13.4.2 die mindesten 10 Jahre dem Verein angehören und während dieser Zeit mindestens 5 Jahre eine Funktion in der Vereinsführung ausgeübt haben.
- 13.4.3 Der Vorstand behält sich vor, besonders verdiente Mitglieder vorzeitig zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorzuschlagen. Sie sollen während dieser Zeit die Zwecke und Ziele des Vereins in ganz hervorragender Weise gefördert haben. Sie werden vom Vorstand in der Jahresmitgliederversammlung mit einer „Laudatio“ vorschlafen werden.

- 13.5 Zu Senatoren können Personen von dem Vorstand in einer entsprechenden Form ernannt werden, die Laufe mindestens einer Faschingsession sich finanziell, materiell und aktiv für den Verein in ganz erheblichem Maße verdient gemacht haben. Die zuge dachte Ehrung kann nur an Vereinsmitglieder oder Personen verliehen werden, die nach der Ehrung dem Verein beitreten.

§ 14 Ehrenausschuss

- 14.1 Über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern um den Verein entscheidet an Stelle des ordentlichen Gerichts ein Ehrenausschuss.
- 14.2 Der Ehrenausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter und drei Ehrenmitgliedern oder Senatoren, die nicht dem Vorstand, dem Bereit oder dem Arbeitsausschuss angehören dürfen.
- 14.3 Die Beschlüsse werden nach Anhören mit Stimmenmehrheit gefasst und sind für Vereinsmitglieder bindend.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 15.2 Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung, die jedoch nicht vor Ablauf eines Monats einberufen werden darf, mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- 15.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.